S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
Az.: FB 1

Drucksache 10/449

Kalkar, den 22. November 2017

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

Die Kosten, die die Stadt für die Entsorgung des Abwassers zu zahlen hat, ergeben sich für das Kalenderjahr 2018 aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Abwassersammlung.

Hiernach hat die Stadt insgesamt 2.280.492,09 € aufzuwenden, die über Gebühren abzudecken sind. Diese Gebühren sind entsprechend der Kosten zu decken aus

- Schmutzwassergebühren,
- Niederschlagswassergebühren,
- Abwasserbeseitigungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Die Kleineinleiterabgabe in Höhe von 17,90 € pro Person, die von den Inhabern der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und abflusslosen Gruben neben der Entsorgungsgebühr zu tragen ist, wird von der Stadt erhoben und über das Sondervermögen Abwasser an das Landesumweltamt weitergeleitet.

Nach Abzug der Kosten des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage ist auf die Benutzer für die Grundstücksentwässerung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) ein Aufwand in Höhe von 45.492,09 € umzulegen.
Die Gebührenbedarfsberechnung ist als *Anlage 2* dieser Drucksache beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten an den Verband insbesondere im Rahmen der Kleinkläranlagen von 12,79 € auf 15,50 € je cbm deutlich gestiegen, sodass diese eine Gebührenerhöhung nach sich zieht.

Bei der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergeben sich folgende Anpassungen:

		bisher
- bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes	28,09 €	25,04 €
- bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes	11,56 €	10,96 €

2. Kosten und Deckung der Kosten:

   Es entstehen Kosten für die Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

   Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden über die Abwasserbeseitigungsgebühren auf der Grundlage des kommunalen Abgabengesetzes gedeckt.

3. Beschlussvorschlag:

   Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird in der Fassung der Anlage 1 zur Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz